

Prostatakrebs-Selbsthilfe-Rheine

Gemeinnütziger Verein

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Prostatakrebs – Selbsthilfe – Rheine, Gemeinnütziger Verein, mit Sitz in Rheine.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Interessen von Patienten, die an der Prostata erkrankt sind.

+ Förderung des Erfahrungsaustausches der Vereinsmitglieder untereinander durch regelmäßige Treffen und gemeinsame Unternehmungen .

+ Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

+ Durchführung von Bildungsveranstaltungen für die von der Krankheit Betroffenen.

+ Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit der Vorsorge.

+ Vertretung der sozialpolitischen Interessen der von der Prostataerkrankung betroffenen Männer bei Politik und Verwaltung.

+ Förderung und Unterstützung der Ursachenforschung zur Entstehung von Prostata-Karzinomen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes gemäß § 2 einsetzen wollen.

Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck ideell oder finanziell fördernd unterstützen will.

Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

Zum Erwerb einer Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich in der das Mitglied die Satzung anerkennt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen nicht begründet werden. Die Aufnahme wird wirksam mit dem Eintrag in die Mitgliederliste.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig bei vereinsschädigenden Verhalten, insbesondere bei Nichtbezahlen von zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, dessen jährliche Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- + die Mitgliederversammlung
- + der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind, ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- + Wahl des Vorstandes für zwei Jahre
- + Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- + Wahl eines Protokollführer für die Dauer von zwei Jahren
- + Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
- + Entlastung des Vorstandes
- + Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- + Satzungsänderungen
- + Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Im Allgemeinen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung gilt folgende Regelung. Sind drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür, dass die vorgeschlagenen Satzungsänderungen vorgenommen werden, dann ist die Satzungsänderung beschlossen, sofern es sich nicht um Regelungen handelt, die den Zweck des Vereins bzw. dessen Auflösung betreffen. Soll mit der Satzungsänderung der Zweck des Vereins geändert oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden, müssen mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

+ 3 Vorstandsmitgliedern

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 (2) BGB zu vertreten. Bei Rechtsgeschäften über 1.000,00 Euro sind jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder nur gemeinsam vertretungsberechtigt

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit gefasst.

Der Vorstand verteilt seine Geschäfte in eigener Verantwortung unter seinen Mitgliedern auf und bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Beisitzer

+ Wahl von bis zu 5 Beisitzern

Sie unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit und werden Positionsbezogen für die Dauer von zwei Jahren gewählt oder vom Vorstand bestimmt

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die auf Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die „Deutsche Krebshilfe e.V. mit Sitz in Bonn“ , die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17. Dezember 2004 errichtet.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. Dezember 2015 geändert.

Prostata-Selbsthilfe-Rheine, gemeinnütziger Verein

Mitglied im Bundesverband Prostatakrebs e.V

Mitglied im Landesverband NRW Prostatakrebs e. V.

E-Mail: info@prostata-selbsthilfe-rheine.de

www.prostata-selbsthilfe-rheine.de